

Vorlage Nr. 13/0156

Federf. Stadamt: Kulturamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Kulturausschuss	Beigeordneter Dr.Wilk	Entscheidung	22.04.2013	8

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Denkmalliste der Stadt Gladbeck

**hier: Eintragung der Katholischen Pfarrkirche St. Elisabeth,
Maria-Theresien-Str. 6, 45964 Gladbeck**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Kulturausschuss der Stadt Gladbeck hat sich erneut mit der Frage der Eintragung der Katholischen Pfarrkirche St. Elisabeth, Maria-Theresien-Str. 6, 45964 Gladbeck in die Denkmalliste der Stadt Gladbeck gem. § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) zu beschäftigen.

I. Entscheidung vom 21.11.2011:

Der Kulturausschuss der Stadt Gladbeck als das nach § 15 Abs. 1 lit. d) der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zuständige Organ für Fragen der Eintragung in die Denkmalliste hat in seiner Sitzung am 21.11.2011 entschieden, dass Objekt nicht gem. § 3 Abs. 1 DSchG NRW in die Denkmalliste der Stadt Gladbeck einzutragen.

Die Entscheidung erfolgte einstimmig. Den Kulturausschussmitgliedern hatte in der Sitzung mit der Verwaltungsvorlage seinerzeit die Denkmalwertbegründung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe -Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 21.09.2011 einerseits sowie die Einwendungen der Katholischen Propsteipfarrei St. Lamberti vom 24.10.2011 andererseits vorgelegen. Außerdem waren in der Sitzung Vertreter des

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

LWL sowie auch der Propsteipfarrei anwesend und konnten sich zum Unterschutzst-lungsverfahren im Einzelnen äußern bzw. Fragen der Ausschussmitglieder beantworten.

Die Denkmalwertbegründung des LWL vom 21.09.2011, die Stellungnahme der Propstei-pfarrei vom 24.10.2011 sowie die Kulturausschussvorlage zur Sitzung am 21.11.2011 sind beigefügt in den

Anlagen 1-3.

Zur Vermeidung von Wiederholungen aus dem ersten Verfahren möchte ich auf die fachli-chen Inhalte hier ausdrücklich Bezug nehmen.

Die Entscheidung des Kulturausschusses gründete nach intensiven Beratungen im Wesent-lichen auf den Ausführungen von Dr. Herbert Fendrich, Referent für Kirche und Kultur und bischöflicher Beauftragter für Kirche und Kunst im Bistum Essen. Mehrere Mitglieder im Ausschuss hatten darauf in der Diskussion ausdrücklich Bezug genommen.

Dem LWL wurde sodann mit Schreiben vom 25.11.2011 die Entscheidung des Kulturaus-schusses der Stadt Gladbeck mit Wiedergabe der Begründung mitgeteilt. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in die Denkmalliste begründete sich im Wesentlichen wie folgt:

1. Keine besondere Bedeutung für die Geschichte des Menschen:

Eine Bedeutung der St. Elisabethkirche für die Geschichte des Menschen, hier insbesondere der Menschen in Gladbeck-Ellinghorst, weil sie, so wie andere Kirchen aus der Nachkriegs-zeit, geeignet ist, allgemeine Tendenzen und Entwicklungen zu bezeugen, wurde nicht ge-sehen.

Diese Begründung ließe sich ohne Einschränkung für jede Kirche der Nachkriegszeit formu-lieren. Eine Trennschärfe, die geeignet wäre, die Kirche St. Elisabeth als Denkmal von Nicht-Denkmalern zu unterscheiden, bestehe nicht. Man dürfe davon ausgehen, dass der Wort-laut „bedeutend für die Geschichte der Menschen“ für alle Kirchen im jeweiligen Gemein-degebiet gelte. Die in der Denkmalwertbegründung genannten Anstrengungen der Men-schen vor Ort zur Realisierung des Kirchenbaus (Kirchbauvereine) seien ebenfalls die Regel.

2. Wissenschaftliche Gründe (architekturgeschichtlich bzw. kirchenbaugeschichtlich):

Die Tatsache, dass die Kirche St. Elisabeth die einzige Kirche des Mainzer Architekten Otto Spengler ist, sei nicht geeignet, eine Qualität in Richtung Denkmalwürde zu belegen. Sie könne ebenso gut auf das Gegenteil hinweisen. Otto Spengler, der im Wesentlichen kon-servatorische Aufträge erfüllt hat, habe danach keine weiteren Kirchenbauaufträge erhal-ten. Ein besonderer Rang des Architekten, der grundsätzlich auf eine Denkmalqualität sei-ner Bauten hinweist, sei nicht bekannt.

Der Bautyp, den Otto Spengler gewählt hat, wird zunächst als „sehr spezifischer Weg“ und dann präziser als „der konservativ ausgerichteten Strömung zuzurechnen“ charakterisiert.

Hier handele es sich um eine beliebige Argumentation in der Denkmalwertbegründung vom 21.09.2011 und eher nicht um ein innovatives, sondern um ein „rückschrittliches“ Merkmal, das keine besondere Schutzwürdigkeit begründet. Auch der gewählte „Wehrkirchentypus“ mit überdimensioniertem Turm begründe keinen Denkmalwert.

3. Ausstattung des Kirchenraumes:

Alle in der Denkmalwertbegründung des LWL nachrichtlich genannten Elemente der künstlerischen Ausstattung sowie auch die Einrichtung sind nicht mehr in der St. Elisabethkirche vorhanden. Es handelt sich um ein bereits profanisiertes Gebäude, dessen Kirchenraum bereits Ende 2010 geräumt worden ist.

4. Andere Aspekte:

Im Rahmen der Diskussion der Zukunft der St. Elisabethkirche sind in der Kulturausschusssitzung genannt worden, dass

- die St. Elisabethkirche ihre Funktion als Kirche durch Aufgabe bereits verloren hat,
- das Bistum Essen bereits deutlich gemacht hat, dass sie keine finanziellen Mittel für einen Erhalt der Kirche hat,
- eine Nachfolgenutzung nicht in Sicht ist und
- ein Konzept für eine Nachfolgenutzung auch von dritter Seite nicht vorgelegt wurde.

Eine leer stehende ungenutzte Kirche, die zwar gesichert, aber auf Dauer dem Verfall preisgegeben ist, könne weder dem Denkmalschutz noch den Bürgerinnen und Bürgern in Gladbeck-Ellinghorst gerecht werden.

II. Ergänzende Ausführungen durch den LWL:

Mit Schreiben vom 26.01.2012 an die Untere Denkmalbehörde bei der Stadt Gladbeck hat der LWL seine Ausführungen aus dem Vorfeld der ersten Entscheidung vom 21.09.2011 wiederholt und ergänzt. Damit verbunden hat er die Bitte, die Entscheidung unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse zu überdenken.

Zur Begründung hat der LWL im Wesentlichen versucht, für die Kirche in Gladbeck-Ellinghorst spezielle Gesichtspunkte herauszuarbeiten. Der LWL hat hier ergänzende Begründungen zum damaligen Baustil und die Planung durch den damaligen Baurat Otto Spengler angestellt. Um die inhaltlich-fachlichen Begründungen hier nicht fälschlich zusammenzufassen und damit zu werten, verweise ich auf das vollständige Schreiben in der

Anlage 4.

Dieser Bitte ist die Stadt Gladbeck mit Schreiben vom 21.02.2012 nicht nachgekommen. Schließlich war es zu einer einstimmigen Entscheidung durch das zuständige Organ nach Abwägung der Argumente beider Seiten gekommen. Die nun vorgebrachten ergänzenden

Ausführungen hätten bereits im Vorfeld der Entscheidung am 21.11.2011 vorgebracht werden können, da dazu ausreichend und rechtzeitig Gelegenheit bestanden hatte und auch kein Hinweis auf weiteres Vorbringen durch den LWL erfolgt war.

III. Keine Herbeiführung eines Ministererentscheides:

Nach der Entscheidung gegen eine Eintragung in die Denkmalliste und auch nach der Ablehnung der Bitte des LWL, anhand der nachträglich eingebrachten Ausführungen die Entscheidung zu überdenken, hatte der LWL darauf verzichtet, von der ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Herbeiführung eines Ministererentscheides Gebrauch zu machen. Da der LWL sich nicht mehr gem. § 21 Abs. 4 DSchG NRW binnen drei Monaten gegenüber der Unteren Denkmalbehörde geäußert hatte, galt das erforderliche Benehmen schließlich als hergestellt.

IV. Erlass des Ministeriums zur Wiederaufnahme des Verfahrens:

Außerdem bemühte sich in der Zwischenzeit der Arbeitskreis Stadtbildpflege aus Gladbeck, hier insbesondere vertreten durch Herrn Gregor Collet, weiter um eine Unterschutzstellung der St. Elisabethkirche. Es gab eine große Zahl Schreiben an Bürgermeister Roland und weitere Stellen der Stadt Gladbeck, an den LWL, an die Propsteipfarrei St. Lamberti bzw. das Bistum Essen, an die Kulturausschussvorsitzende sowie auch an das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV).

Das MBWSV als Oberste Denkmalbehörde forderte mit Erlass vom 19.10.2012 die Stadt Gladbeck als Untere Denkmalbehörde auf, das Verfahren zur Unterschutzstellung nach § 3 Abs. 2 DSchG NRW wieder aufzunehmen. Aus Sicht des Ministeriums lägen zwischenzeitlich ergänzende und präzisierende Begründungen für das Vorhandensein einer Denkmaleigenschaft gem. § 2 Abs. 2 DSchG NRW vor, die von der Stadt Gladbeck bisher nicht nachvollziehbar entkräftet worden seien.

Damit ist die Angelegenheit dem Kulturausschuss der Stadt Gladbeck erneut zur Entscheidung vorzulegen. Eine inhaltliche Vorgabe für eine bestimmte Entscheidung hat das MBWSV mit seinem Erlass ausdrücklich nicht gegeben.

V. Neue Entscheidung des Kulturausschusses:

Daraufhin hat die Stadt Gladbeck als Untere Denkmalbehörde folgerichtig am 19.12.2012 die vorläufige Unterschutzstellung der St. Elisabethkirche gem. § 4 DSchG NRW erneut angeordnet.

Der Katholischen Propsteipfarrei ist in diesem Zusammenhang Gelegenheit zu einer entsprechenden Stellungnahme und Ergänzung der inhaltlich-fachlichen Begründung gegen

eine Unterschutzstellung gegeben worden. Die ergänzenden und präzisierten Ausführungen des LWL vom 26.01.2012 (s. o. zu III., Anlage 4) wurden der Propstpfarrei mit übersandt.

Mit Schreiben vom 24.01.2013 hat die Katholische Propstpfarrei St. Lamberti im Rahmen der Anhörung erneut Einwendungen gegen die Denkmalwertbegründung vorgetragen und sich kritisch mit der Argumentation des LWL auseinander gesetzt. Die Propstpfarrei sieht in ihrer Begründung gegen eine Unterschutzstellung die eigenen Argumente durch den LWL nicht als entkräftet an. Dabei betont die Pfarrei, dass der LWL die „Rückschrittlichkeit“ des Baus selbst zugesteht und insgesamt keine überzeugenden Argumente für eine Denkmaleigenschaft vorbringen könne.

Dieses Schreiben vom 24.01.2013 ist beigefügt als

Anlage 5.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass Fragen einer Nachnutzung des Grundstückes bzw. des Gebäudes der St. Elisabethkirche im Rahmen der Entscheidung über eine Unterschutzstellung und Eintragung in die Denkmalliste keine Rolle spielen. Bei einer Entscheidung im Sinne des § 3 DSchG NRW geht es um inhaltlich-fachliche Fragen des Denkmalwertes eines Objektes. Wenn also die Propstpfarrei Abriss- und andere Nutzungsüberlegungen für das Gelände haben sollte, so haben diese außer Betracht zu bleiben.

Der Arbeitskreis Stadtbildpflege hat auf der anderen Seite wiederholt Nachnutzungsüberlegungen angesprochen, diese jedoch nie durch ein konkret tragfähiges Konzept untermauert. Qualifizierte Angaben mit belastbaren Zahlen hinsichtlich einer nachhaltig finanziellen Übernahme von Betriebskosten für das Gebäude oder auch das Einverständnis der Eigentümerin fehlen.

VI. Begriffsbestimmung und Verfahren:

Gem. § 2 Abs. 1 DSchG NRW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Als Untere Denkmalbehörde hat die Stadt Gladbeck die Entscheidung über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste der Stadt Gladbeck zu treffen. Zuständiges Entscheidungsorgan ist der Kulturausschuss (s. o.).

Die Untere Denkmalbehörde hat eine eigene Entscheidung zu treffen und dabei die fachliche Begründung des LWL sowie die vorgebrachten Gründe des Eigentümers zu berücksich-

tigen. Soweit die Entscheidung von der Äußerung des LWL abweicht, so hat der LWL die Möglichkeit, unmittelbar die Entscheidung des zuständigen Landesministers (Herr Minister Groschek, MBWSV) herbeizuführen.

Unter Berücksichtigung und Wertung aller, auch der zwischenzeitlich ergänzten Aspekte im Rahmen einer Abwägung erscheinen aus Sicht der Verwaltung die durch den LWL genannten fachlichen Belange nach wie vor als nachvollziehbar. Eine Einstufung der St. Elisabethkirche als Denkmal ist damit vertretbar.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Katholische Pfarrkirche St. Elisabeth, Maria-Theresien-Straße 6, 45964 Gladbeck, wird als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Gladbeck eingetragen.

Der Bürgermeister
I. V.

Dr. Wilk

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: